



crus.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities

Der Präsident

Postfach 607, 3000 Bern 9
Sennweg 2, 3012 Bern
Tel.: ++41 (0) 31 306 60 51
Fax: ++41 (0) 31 306 60 50
a.loprieno@crus.ch
www.crus.ch

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat

3003 Bern

Bern, 10. April 2014

Stellungnahme der CRUS zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)

Sehr geehrte Herren Bundesräte

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 wurde die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) im Rahmen der oben genannten Anhörung zu einer Stellungnahme eingeladen. Nach einer ersten Diskussion in der Plenarsitzung vom 17. Januar 2014 und einer vertieften Debatte in der Vorstandssitzung von 13. Februar 2014 hat die Plenarversammlung der CRUS die vorliegende Stellungnahme anlässlich ihrer Sitzung vom 13. und 14. März 2014 inhaltlich verabschiedet.

Generelle Feststellungen der CRUS

Es muss vorausgeschickt werden, dass die Schweizer Universitäten vom GesBG in seiner vorliegenden Fassung nur am Rande tangiert werden. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung auf Pflegefachpersonen, Physio- und ErgotherapeutInnen, Hebammen sowie ErnährungsberaterInnen hat das geplante GesBG für die Schweizer Universitäten nicht dieselbe Relevanz wie beispielsweise für die Fachhochschulen, deren Ausbildungsangebot in Gesundheitsberufen wesentlich breiter ist. Aus diesen Gründen beziehen wir nur punktuell und hinsichtlich der für die Universitäten relevanten Aspekte Stellung. Überblickend lässt sich unter diesen Voraussetzungen Folgendes festhalten:

Die CRUS beurteilt den Vorentwurf des GesBG und den erläuternden Bericht grundsätzlich positiv. Wir begrüssen insbesondere, dass eine Integration der Ausbildung in den Gesundheitsberufen auf Masterstufe in das Gesetz offen diskutiert wird. Namentlich sind wir einverstanden mit der Regelung

- *der Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen von Masterstudiengängen,*
- *der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und*
- *der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung.*

Wir lehnen hingegen eine Aufnahme von Regelungen zur obligatorischen Akkreditierung der Masterstudiengänge ins GesBG ab.

Begründung der Positionen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich aus den oben genannten Gründen insbesondere auf die **Regelung der Ausbildung auf Masterstufe**. Eine Regulierung der Masterstufe ist für die Schweizer Universitäten in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Einerseits werden bereits heute an den Universitäten von Basel und Lausanne Masterstudiengänge in Pflegewissenschaften angeboten, auf welche die betreffenden Gesetzesartikel unmittelbar anzuwenden wären. Andererseits ist zu erwarten, dass Gesundheitsaspekte auch in weiteren universitären Fachbereichen wie der Psychologie oder den Sport- und Bewegungswissenschaften eine zunehmende Beachtung erfahren werden, weshalb eine mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs des GesBG in die Überlegungen mit einbezogen werden muss.

Angesichts der hohen gesellschaftlichen Relevanz von Patientensicherheit und Versorgungsqualität erachten wir eine Regelung der Ausbildung in Gesundheitsberufen auf Masterstufe insgesamt als legitim. Wir teilen die Haltung, die Ausbildung auf Masterstufe als Befähigung zu einer erweiterten Berufspraxis (Advanced Practice) und nicht als Erlernen eines zusätzlichen Berufs zu betrachten. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Ausübung bestimmter Tätigkeiten in einem zunehmend komplexen Gesundheits- und Versorgungssystem Kompetenzen erfordert, die nicht auf Bachelorstufe vermittelt werden. Aufgrund dessen finden wir es sinnvoll, bestimmte anspruchsvolle Tätigkeiten hochspezialisierten Fachkräften mit Ausbildung auf Masterstufe vorzubehalten.

In diesem Sinne begrüßen wir darüber hinaus eine Definition der Abschlusskompetenzen von AbsolventInnen der Master-Studiengänge in den Gesundheitsberufen und die damit verbundene Abgrenzung zu den Kompetenzen der Bachelor-AbsolventInnen. Gleichzeitig sprechen wir uns auch für eine Regelung der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sowie für die Regelung der Anerkennung ausländischer Diplome aus.

Gleichwohl soll die Autonomie der Hochschulen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung von Ausbildungsinhalten, respektiert werden. Auch deshalb lehnen wir eine Regelung der Akkreditierung von Studiengängen auf Masterstufe im GesBG (Art. 1, Abs 2b, Art. 6) ab. Bereits heute besteht die Möglichkeit, einzelne Studienprogramme akkreditieren zu lassen. Insbesondere wird aber eine Akkreditierung von Master-Programmen in Zukunft im Rahmen des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes HFKG durchgeführt werden können. Da im HFKG neben einer obligatorischen institutionellen Akkreditierung auch die Möglichkeit zur Programmakkreditierung verankert ist, sehen wir keinen Bedarf an einer zusätzlichen Regelung der Akkreditierung von universitären Masterstudiengängen im Rahmen des GesBG.

Für allfällige Rückfragen steht der Generalsekretär der CRUS, Dr. Raymond Werlen (031 306 60 51, raymond.werlen@crus.ch), gerne zur Verfügung. Im Namen der CRUS bedanke ich mich für die Möglichkeit zu dieser Stellungnahme und bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Bemerkungen im Rahmen der weiteren Arbeiten zum GesBG.

Freundliche Grüsse

REKTORENKONFERENZ
DER SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN



Prof. Dr. Antonio Loprieno
Präsident